



Vorlage Erstellt durch: Amt 67 - Technisches Betriebsamt	Drucksachen-Nr: V/2017/323 Status: öffentlich																		
Straßenreinigung und Winterdienst im Stadtgebiet Herzogenrath hier: Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2018 sowie Änderung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath																			
<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Beratungsfolge:</td> <td style="width: 40%; text-align: right;">TOP: _____</td> </tr> <tr> <td> <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Datum</td> <td style="width: 70%;">Gremium</td> </tr> <tr> <td>30.11.2017</td> <td>Haupt- und Finanzausschuss</td> </tr> <tr> <td>12.12.2017</td> <td>Rat der Stadt Herzogenrath</td> </tr> </table> </td> <td> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 25%;">Einst.</td> <td style="width: 25%;">Ja</td> <td style="width: 25%;">Nein</td> <td style="width: 25%;">Enth.</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> </td> </tr> </table>		Beratungsfolge:	TOP: _____	<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Datum</td> <td style="width: 70%;">Gremium</td> </tr> <tr> <td>30.11.2017</td> <td>Haupt- und Finanzausschuss</td> </tr> <tr> <td>12.12.2017</td> <td>Rat der Stadt Herzogenrath</td> </tr> </table>	Datum	Gremium	30.11.2017	Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2017	Rat der Stadt Herzogenrath	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 25%;">Einst.</td> <td style="width: 25%;">Ja</td> <td style="width: 25%;">Nein</td> <td style="width: 25%;">Enth.</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Beratungsfolge:	TOP: _____																		
<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Datum</td> <td style="width: 70%;">Gremium</td> </tr> <tr> <td>30.11.2017</td> <td>Haupt- und Finanzausschuss</td> </tr> <tr> <td>12.12.2017</td> <td>Rat der Stadt Herzogenrath</td> </tr> </table>	Datum	Gremium	30.11.2017	Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2017	Rat der Stadt Herzogenrath	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 25%;">Einst.</td> <td style="width: 25%;">Ja</td> <td style="width: 25%;">Nein</td> <td style="width: 25%;">Enth.</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.								
Datum	Gremium																		
30.11.2017	Haupt- und Finanzausschuss																		
12.12.2017	Rat der Stadt Herzogenrath																		
Einst.	Ja	Nein	Enth.																

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 15. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 11.07.2017.

Die neuen Gebührensätze treten am 01.01.2018 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

- ☒ Pflichtaufgabe
☐ Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

☒ ja ☐ nein

☒ im Ergebnisplan

☐ im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 240.200,-- Euro.

2. Folgeerträge / Folgekosten [Euro]:

Bei dem Produkt 1254510 – Straßenreinigung/Winterdienst ist die vom KAG NRW geforderte Kostendeckung durch Anpassung der Straßenreinigungsgebühren gewährleistet. Dabei bleibt der erforderliche städtische Anteil in angemessener Höhe unberücksichtigt.

Sachverhalt:

1. Gebührenkalkulation für das Jahr 2018:

A.) Straßenreinigung:

Im Jahr 2017 wurde die maschinelle Straßenreinigung für einen Zeitraum von vier Jahren wieder europaweit ausgeschrieben. Voraussetzung für einen Zuschlag war u.a., dass die vom Unternehmer eingesetzte Kehrmaschine nach heutigem Stand der Technik höchste Umweltstandards erfüllt (EU-Abgasnorm EURO 6 zur Senkung des Schadstoffausstoßes, PM10 – 3 Sterne-Zertifikat zur Reduzierung der Feinstaubbelastung, Nachweis des emittierten Schalleistungspegels als Zuschlagskriterium). Die im Rahmen des Vergabeverfahrens aufgestellten Forderungen können potenziell kostentreibend sein. Sie tragen jedoch erheblich dazu bei, umweltschädliche Belastungen von Mensch und Umwelt im Zuge der Straßenreinigung fern zu halten. Möglicherweise darauf zurückzuführende höhere Kosten für die Reinigung der Straßen sind daher unter Abwägung mit den gegebenen Vorteilen für die Gesundheit der Bevölkerung gerechtfertigt.

Das wirtschaftlichste Angebot lag schließlich erheblich über den bisherigen Kosten, jedoch nur geringfügig oberhalb der erwarteten geschätzten Kosten, so dass mit einer Erhöhung der Gebührensätze zum 01.01.2018 infolge des Ausschreibungsergebnisses gerechnet und diese schließlich auch notwendig wurde (siehe hierzu auch Drucksachen-Nr.: V/2017/320).

Bei der Bewertung der Kosten ab 2018 ist noch besonders darauf hinzuweisen, dass der bisher in Herzogenrath tätige Unternehmer die Kostensteigerungen in der Entsorgungswirtschaft der vergangenen vier Jahre nicht an die Stadt weitergegeben hat, wovon der Gebührenzahler in den Jahren 2014 bis 2017 gleichsam durch geringere Gebühren profitiert hat.

Der aktuelle Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst gilt seit dem 01.03.2016 und hat eine Laufzeit bis zum 28.02.2018. Der Tarifabschluss sah eine lineare Steigerung der Entgelte um 2,4 % zum 01.03.2016 und eine weitere lineare Steigerung der Entgelte um 2,35 % zum 01.02.2017 vor.

Ausgehend von diesem Tarifergebnis wird in 2018 mit weiter steigenden Lohnkosten im Öffentlichen Dienst gerechnet (+2,0 %). Dies hat höhere Kosten bei den städtischen Personalausgaben zur Folge.

Sowohl die Kostensteigerungen in der Entsorgungswirtschaft als auch die Lohnerhöhungen im Öffentlichen Dienst sind unmittelbare Grundlagen der Gebührenfestsetzung für das kommende Jahr.

Aufgrund der spürbar gestiegenen Straßenreinigungs- und Entsorgungskosten infolge der europaweiten Ausschreibung zum 01.01.2018 und steigender Lohnkosten erhöhen sich die Gesamtkosten für die Straßenreinigung (maschinelle und manuelle Reinigung) ggü. dem Vorjahr insgesamt um 46,95 % (= 41,4 T€).

B.) Winterdienst:

Die Kostenentwicklung für den Winterdienst ist weiterhin von den langen und harten Wintern 2009/2010 und 2010/2011 geprägt, so dass die durchschnittlichen Kosten zwar weiterhin leicht sinken, aber noch relativ hoch bleiben.

Im vergangenen Winter mussten im Vergleich zu dem Vorjahr wieder mehr Winterdiensteinsätze gefahren werden. Die Einsatzstunden für Fahrer und Beifahrer beliefen sich im Jahr 2016 auf insgesamt 902 Stunden (2015: 677 Stunden). Weiter sind andauernd hohe Ausgaben für Streusalz in der Gebührenkalkulation 2018 zu berücksichtigen. Denn bei der Ermittlung der voraussichtlichen Einsatzstunden und Betriebskosten für das Jahr 2018 wird auf die Durchschnittswerte der Vorjahre zurückgegriffen (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre). Dies ist sachgerecht, um witterungs- und jahreszeitlich bedingte Schwankungen auszugleichen und Gebührensprünge zu verhindern.

Insgesamt führt die Kalkulation aber zu dem erfreulichen Ergebnis, dass die voraussichtlichen Kosten für den Winterdienst (ohne Abschreibungen, Zinsen und Innere Verrechnungen) um 3,25 % gegenüber dem Vorjahr reduziert werden können.

Die Einbeziehung der kalkulatorischen Kosten (-0,2 T€) sowie geringe Kostenreduzierungen bei den Inneren Verrechnungen (-1,1 T€) führen schließlich dazu, dass die prognostizierten Gesamtkosten für den Winterdienst gegenüber dem Vorjahr sinken (-2,38 % = -2,5 T€).

C.) Gebührennachkalkulation 2016:

Die Nachkalkulation des Jahres 2016 schließt unter dem Strich mit einer Kostenüberdeckung in Höhe von 18.689,05 € ab, die sich auf die verschiedenen Dienstleistungsbereiche wie folgt verteilt:

1. Sommerreinigung:	+ 6.562,82 €
2. Manuelle Straßenreinigung:	- 714,92 €
3. Winterdienst:	+ 12.841,15 €

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Das heißt, Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2016 sind zwingend bis zum Jahr 2020 abzurechnen.

In der Gebührenkalkulation des Jahres 2018 wird der Gesamtbetrag aus 2016 in Höhe von 18.689,05 € als Einnahme (Rücklagenentnahme) verbucht, so dass hier der gesetzlich geforderte Ausgleich für das Jahr 2016 erfolgt (§ 6 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz KAG NRW).

Rücklagemittel stehen demzufolge für zukünftige Gebührenkalkulationen nach jetzigem Stand nicht mehr zur Verfügung (vorbehaltlich der Gebührennachkalkulation 2017).

D.) Zusammenfassung:

Zusammengefasst erhöhen sich die Gesamtkosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst um insgesamt 19,39 % (= 39,0 T€).

Auswirkungen für die Gebührenzahler:

Die oben geschilderten Kostenverläufe im Bereich der Sommerreinigung und dem Winterdienst (insbesondere aufgrund des Ausschreibungsergebnisses (Sommerreinigung) sowie bei den Personalkosten (Winterdienst)), führen dazu, dass die Gebühren für die Reinigungsklassen S1 und S2 um insgesamt 23 Cent, auf 1,65 € je Frontmeter und Jahr (+16,20 %) erhöht werden müssen.

Ohne den Einsatz der Rücklagemittel bei der Sommerreinigung und im Winterdienst aus dem Jahr 2016 wäre eine Gebühr von 1,82 € je Frontmeter und Jahr zur Kostendeckung erforderlich.

Bei einer angenommenen Frontmeterlänge von 10 m ergeben sich für 2018 damit für die Grundstückseigentümer jährliche Gebührenmehrbelastungen von 2,30 €.

Bei der in den Innenstädten maßgeblichen Reinigungsklasse S6 ist eine Anhebung der Gebühren um 26 Cent auf 5,97 € je Frontmeter und Jahr erforderlich (+4,55 %). Hier wirken sich besonders deutlich die Lohnkostenerhöhungen der letzten Jahre aus, weil die in diesem Tarif inbegriffene manuelle Handreinigung äußerst personalintensiv ist. Aber auch das Ausschreibungsergebnis bei der maschinellen Sommerreinigung hat Einfluss auf das Ergebnis.

Ohne die Abrechnung der Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2016 wäre eine Gebühr von 6,00 € je Frontmeter und Jahr zur Kostendeckung erforderlich.

Es ergeben sich für 2018 bei einer angenommenen Frontlänge von 10 m jährliche Mehrbelastungen für die Grundstückseigentümer von 2,60 €.

Der Gebührensatz für den Winterdienst, Reinigungsklasse S5, sinkt um 14 Cent auf 0,61 € je Frontmeter und Jahr (-18,67 %). Hier sind insbesondere niedrigere Kosten für Fahrzeugeinsatz, Betriebskosten und Streugut, aber auch gestiegene Personalkosten zu berücksichtigen.

Ohne den Einsatz der Rücklagemittel im Winterdienst aus dem Jahr 2016 wäre eine Gebühr von 0,71 € je Frontmeter und Jahr zur Kostendeckung erforderlich.

Damit einhergehend ist für 2018 bei einer angenommenen Frontlänge von 10 m eine jährliche Einsparung für die Grundstückseigentümer in Höhe von 1,40 €.

Die Verwaltung schlägt vor, die Straßenreinigungsgebühren anzupassen und ab dem 01.01.2018 wie folgt festzusetzen:

Reinigungsklasse	Gebühr 2017	Gebühr ab 01.01.2018
S1 (überörtliche Hauptverkehrsstraßen, wöchentliche Reinigung inkl. Winterdienst)	1,42 €	1,65 €
S2 (Haupteinfahrstraßen- und innerörtliche Verbindungsstraßen, wöchentliche Reinigung inkl. Winterdienst)	1,42 €	1,65 €
S5 (nur Winterwartung auf den Hauptfahrbahnen durch die Stadt)	0,75 €	0,61 €
S6 (arbeitstägl. manuelle Straßenreinigung)	5,71 €	5,97 €

2. Änderung des Straßenverzeichnisses:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung (Satzung) ist das Straßenverzeichnis Bestandteil der Satzung. Die Reinigung und Winterwartung der aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 der Satzung festgesetzten Umfang auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Aufgrund der Erschließung neuer Baugebiete, Errichtung von Neubauten, der Widmung von Straßen im Stadtgebiet Herzogenrath und aus der Praxis heraus, ist regelmäßig eine Aktualisierung des Straßenverzeichnisses erforderlich.

Das Straßenverzeichnis ist daher wie folgt zu ändern:

Stadtteil Merkstein (Anlage 3 der Satzung):

Straße:	<u>Bisherige</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:	<u>Neue</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:
Eintrachtstraße (Haus-Nr. 2)	S 5	U

Erläuterung zu der Einstufung in die Reinigungsklasse:

Die Straße existiert bereits seit längerer Zeit, die genannte Hausnummer wurde jedoch bisher nicht dezidiert im Straßenverzeichnis geführt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und inhaltlichen Bestimmtheit der Satzung ist diese in das Straßenverzeichnis aufzunehmen.

Gemäß dem bisher gültigen Straßenverzeichnis ist das Grundstück Eintrachtstraße 2 aufgrund fehlender Nennung der Reinigungsklasse „S5“ zugeordnet. In der Reinigungsklasse „S5“ obliegt die Reinigungsverpflichtung den Grundstückseigentümern für die Reinigung auf den Fahrbahnen, die Winterwartung auf den von den Hauptfahrbahnen abzweigenden Nebenfahrbahnen (Stichstraßen) und die Reinigung und Winterwartung auf den Rad- und Gehwegen sowie Parkstreifen, der Stadt für die Winterwartung auf den Hauptfahrbahnen.

Im Bereich der Eintrachtstraße 2 wird jedoch kein Winterdienst von der Stadtverwaltung durchgeführt. Zudem ist das gegenüberliegende Grundstück Eintrachtstraße 1 in Reinigungsklasse „U“ eingestuft. In der Reinigungsklasse „U“ obliegt die Reinigungsverpflichtung den Grundstückseigentümern für die Reinigung und Winterwartung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen sowie Parkstreifen.

Da es sich hier um wesentlich gleiche Sachverhalte handelt, gebietet der Gleichbehandlungsgrundsatz die Sachverhalte ebenso gleich zu behandeln. Rechtfertigende Ausnahmestatbestände sind nicht ersichtlich.

Danach ist das Objekt Eintrachtstraße 2 in die Reinigungsklasse „U“ umzustufen. In der Reinigungsklasse „U“ werden keine Straßenreinigungsgebühren für das Grundstück erhoben.

Die Verwaltung schlägt vor die als Anlage 1 beigefügte 15. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 11.07.2017 zu beschließen.

Rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Straßenreinigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Die Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung hat die vorliegende Gebührenkalkulation zur Straßenreinigung geprüft. Die erforderliche europaweite Ausschreibung hat auch aufgrund verschärfter Anforderungen an den Umweltschutz deutlich erhöhte Kosten mit sich gebracht. Ferner sind die im öffentlichen Dienst inzwischen eingetretenen und für das Jahr 2018 kalkulierten Lohnerhöhungen in die Gesamtkalkulation für 2018 mit eingeflossen. Lediglich der Winterdienst konnte durch die in den letzten Jahren relativ milden Winter kalkulatorisch eine Reduzierung der Kosten verzeichnen. Ferner hat der in 2016 ermittelte Gebührenüberschuss sich positiv auf die Berechnung für 2018 ausgewirkt.

Hierdurch bedingt haben sich die Gebühren in den Reinigungsklassen S1, S2 und S6 angepasst. Lediglich die Reinigungsklasse S5 (Winterdienst) konnte um 14 Cent reduziert werden.

Die Ansätze der Gebührenkalkulation werden anerkannt. Gegen die Änderungen in den Reinigungsklassen S1, S2, S5 und S6 bestehen seitens der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n:

- 1.) 15. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 11.07.2017;
- 2.) Gebührenbedarfsberechnung 2018;

15. Ä N D E R U N G

der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 14.12.2004 in der Fassung vom 11.07.2017

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 11.07.2017 beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt geändert:

Stadtteil Merkstein (Anlage 3):

Straße:	<u>Alte</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:	<u>Neue</u> Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:
Eintrachtstraße (Haus-Nr. 2)	S 5	U

Artikel 2

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite

- in Reinigungsklasse S 1 1,65 Euro
- in Reinigungsklasse S 2 1,65 Euro
- in Reinigungsklasse S 5 0,61 Euro
- in Reinigungsklasse S 6 5,97 Euro

Artikel 3

Diese 15. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 11.07.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Änderungssatzung vom 12.12.2017 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 11.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

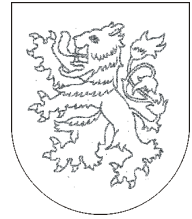
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 12.12.2017

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath
Dezernat III
A 67 – Technisches Betriebsamt



Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2018

Produkt 1254510 Straßenreinigung / Winterdienst



**KOSTENERMITTLUNG UND KALKULATION
DER STRAßENREINIGUNGSGEBÜHR 2018**

1. ALLGEMEINES

Nach § 3 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG NRW) sind die Kommunen berechtigt, als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung Benutzungsgebühren von den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke zu erheben.

Die Gebühren sind nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) so festzusetzen, dass das Gebührenaufkommen die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten deckt. Maßgeblich für die Kostenermittlung ist demnach der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW. Neben den aufwandsgleichen Kosten werden daher auch kalkulatorische Kosten wie Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens berücksichtigt.

Voraussetzung für die Berechnung der einzunehmenden Gebühren ist die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten in 2018. Hierzu stehen die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung bis zum Jahr 2016 sowie die zugehörigen Rechnungsergebnisse zur Verfügung. Sie werden entsprechend der kalkulierten Entwicklung für das Jahr 2018 fortgeschrieben.

2. KOSTENARTENRECHNUNG

2.1. SOMMERREINIGUNG OHNE WINTERDIENST

a) UNTERNEHMERENTSCHÄDIGUNG

Die wöchentliche Straßenreinigung wird in Herzogenrath von einem Privatunternehmen durchgeführt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW ist es grundsätzlich zulässig, Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen eines privatrechtlichen Unternehmens in die Gebührenkalkulation einzustellen.

Die Reinigungsleistung beläuft sich auf 113.875 Kehrmeter. Die Kosten für die Reinigung vor städtischen Grundstücken (insgesamt 17.345 Meter bzw. 15,2 %) werden separat erfasst und dem jeweils kostenverursachenden Produkt zugerechnet. In die Gebührenbedarfsberechnung einzustellen sind demnach lediglich die Kosten für 96.530 Jahresreinigungsmeter.

Gemäß Ausschreibungsergebnis des Jahres 2017 stellt der Unternehmer der Stadt ab dem 01.01.2018 netto 0,726 € je Meter und Jahr in Rechnung.

Hieraus ergeben sich folgende Kosten:

96.530 Jahresreinigungsmeter	x	0,72600 €	=	70.080,78 €
		zzgl. MwSt. 19%		<u>13.315,35 €</u>
				<u>83.396,13 €</u>

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 werden **83.400,-- €** eingestellt.

b) DEPONIEKOSTEN

Der anfallende Straßenkehrricht kann gemäß Ausschreibungsergebnis 2017 ab dem 01.01.2018 zu einem Preis von netto 80,00 €/Tonne entsorgt werden.

Aufgrund aktueller Auswertungen wird für die Gebührenkalkulation 2018 eine Entsorgungsmenge von 250 Tonnen/Jahr zugrunde gelegt:

$$\begin{array}{rclcl} 250 & \text{t} & \times & 80,00 \text{ € /t} & = & 20.000,00 \text{ €} \\ & & & \text{zzgl. MwSt. 19\%} & & \underline{3.800,00 \text{ €}} \\ & & & & & \underline{23.800,00 \text{ €}} \end{array}$$

Hiervon entfallen 15,2 % auf die Reinigung vor städtischen Grundstücken, so dass sich für das Jahr 2018 voraussichtlich folgende Kosten ergeben:

$$\begin{array}{rclcl} & & 23.800,00 \text{ €} & & \\ \text{abzügl.} & 15,2 \% & \underline{3.617,60 \text{ €}} & (\text{Anteil Reinigung vor städtischen Grundstücken}) & \\ & & \underline{20.182,40 \text{ €}} & & \end{array}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 werden 20.200,-- € eingestellt.

c) KOSTEN DER MANUELLEN STRAßENREINIGUNG

Der Handreinigungsdienst ist mit der Reinigung der Fußgängerzonen und Geschäftsstraßen beauftragt. Die Serviceleistung wird fünf mal pro Woche in folgenden Bereichen erbracht:

Kohlscheid

Am Langenberg (Haus Nr. 8)

Markt

Oststraße (Häuser Nr. 35-45)

Südstraße (Häuser Nr. 1-73a und 2-100)

Weststraße (Häuser Nr. 1-39 und 2-44)

Merkstein

Kirchrather Straße (Häuser Nr. 170 – 180)

August-Schmidt-Platz

Geilenkirchener Straße (Häuser Nr. 383-395)

Herzogenrath-Mitte

Albert-Steiner-Straße (Häuser Nr. 2-10 und 23-27)

Apolloniastraße

Bahnhofstraße

Dammstraße (Häuser Nr. 1-25 und 2-6)

Erkensstraße (Häuser Nr. 1 und 2-4)

Ferdinand-Schmetz-Platz

Kleikstraße (Häuser Nr. 1-41 und 2-38)

Uferstraße

Der Arbeitsaufwand für die Reinigung dieser Bereiche beläuft sich im Durchschnitt auf 3,75 Stunden/Tag. Da hierfür erhebliche Kosten anfallen, wurde eine eigene Reinigungs-kategorie für die manuelle Straßenreinigung eingerichtet.

Der aktuelle Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst gilt seit dem 01.03.2016 bis zum 28.02.2018. Der Tarifabschluss sieht eine lineare Steigerung der Entgelte um 2,4 % zum 01.03.2016 und eine lineare Steigerung der Entgelte um 2,35 % zum 01.02.2017 vor.

Ausgehend von diesem Tarifiergebnis wurde im Zuge der Kalkulation eine lineare Steigerung der Entgelte für den Zeitraum ab 01.03.2018 in Höhe von 2,00 % berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Arbeitsstunden wurde für die Mitarbeiter der Unterhaltungskolonnen für das Jahr 2018 somit ein kalkulatorischer Mittelohn von 46,48 €/Stunde zugrunde gelegt. Von diesem Mittelohn wird jedoch ein Abschlag in Höhe von 40 % vorgenommen, da es sich hierbei ausschließlich um einfachste Reinigungsarbeiten ohne besonderen Technikeinsatz handelt. Der Verrechnungssatz für die manuelle Straßenreinigung beträgt somit 27,89 € pro Stunde.

Die zugehörigen Kosten ergeben sich wie folgt:

$$937,50 \text{ Std.} \quad \times \quad 27,89 \text{ € / Stunde} \quad = \quad \underline{\underline{26.146,88 \text{ €}}}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 werden 26.100,00,- € eingestellt.

d) SONDERKEHRUNGEN

Die Kosten für Sonderkehrungen dürfen nicht in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt werden (vgl. Dr. Wichmann, M.: Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, 7., neu bearb. und erw. Auflage, Rn. 347. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2013). Hierbei handelt es sich vor allem um die Reinigung nach Karnevalsumzügen, Straßenfesten oder kulturellen Veranstaltungen. Die zugehörigen Kosten bleiben dementsprechend außer Ansatz.

e) PAPIERKORBENTLEERUNG

Städte und Gemeinden sind nach dem Straßenreinigungsrecht nicht verpflichtet, Papierkörbe zu reinigen oder zu leeren. Deshalb sind die Kosten für ihre Aufstellung und Leerung auch nicht über die Straßenreinigungsgebühren zu finanzieren (OVG Münster, Beschluss vom 17.09.1985, 2 B 1595/85). Sie werden aus diesem Grunde nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einbezogen.

f) REINIGUNG VON SINKKÄSTEN

Ähnlich verhält es sich bei der Säuberung der Sinkkästen. Die Reinigung der Sinkkästen gehört nicht zur polizeimäßigen oder ordnungsgemäßen Straßenreinigung (OVG Münster, Urteil vom 31.01.1984, 2 A 1312/82). Die hierfür anfallenden Kosten finden in der Gebührenbedarfsberechnung ebenfalls keine Berücksichtigung.

2.2. WINTERDIENST

Die Pflicht zur Winterwartung auf Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen wurde grundsätzlich auf die Grundstückseigentümer übertragen. Die Stadt Herzogenrath führt den Winterdienst nur an Hauptverkehrs- und verkehrsreichen Durchgangsstraßen durch (Kriterium der Verkehrswichtigkeit).

Hierzu wurde das Stadtgebiet in vier Streubezirke aufgeteilt. Für jeden Streubezirk steht ein Fahrzeug mit einem automatischen Streugerät zur Verfügung. Auf eine Einteilung in Dringlichkeitsstufen wurde verzichtet. Die Fahrtrouten entsprechen der Dringlichkeitsfolge.

Eingesetzt werden die vier Großfahrzeuge

AC-2411	Unimog,
AC-HZ 9042	Greifer-LKW (Ersatz für AC-2271),
AC-HZ 9012	Container-LKW,
AC-HZ 9026	Container-LKW (Ersatz für AC-2291).

Die ansatzfähigen Kosten für den Winterdienst ergeben sich wie folgt:

a) Personalkosten:

Die Personalkosten sind abhängig von den Einsatzstunden (Fahrer und Beifahrer) und dem jeweiligen Mittellohn. Hierzu werden sämtliche Arbeiten des Winterdienstes in Einsatzberichten erfasst. Bei der Ermittlung der Einsatzstunden kann deshalb auf die Durchschnittswerte der vergangenen Jahre zurückgegriffen werden. Dies ist auch erforderlich, um witterungs- und jahresbedingte Schwankungen auszugleichen.

Im Winterdienst fallen danach durchschnittlich 835 Personal-Einsatzstunden/Jahr an (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre).

Für die im Winterdienst eingesetzten Mitarbeiter wurde für das Jahr 2018 ein durchschnittlicher kalkulatorischer Mittellohn von 44,33 €/Stunde zugrunde gelegt. Da die Winterdienstesätze jedoch in aller Regel außerhalb der regulären Arbeitszeit stattfinden, fallen weitere Lohnkostenzuschläge (z.B. Überstundenzuschlag, Nachzuschlag, Sonntagszuschlag usw.) an. Aufgrund langjähriger Erfahrungen wird auf den Mittellohn ein Zuschlag von 30 % erhoben, so dass der Verrechnungssatz für den gebührenpflichtigen Winterdienst 57,63 €/Stunde beträgt. Daraus ergeben sich folgende Personalkosten:

$$835 \text{ Stunden} \times 57,63 \text{ €/Stunde} = \underline{\underline{48.121,05 \text{ €}}}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 werden 48.100,-- € eingestellt.

b) Fahrzeugkosten:

Die Fahrzeugkosten werden ebenfalls anhand von Einsatzberichten abgerechnet. Sie beinhalten neben der Abschreibung und Verzinsung auch die Reparatur- und Treibstoffkosten sowie Versicherungsbeiträge.

Die vier Großfahrzeuge werden durchschnittlich 379 Stunden/Jahr im Winterdienst eingesetzt (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre). Der kalkulatorische Verrechnungssatz hierfür beträgt 23,92 € pro Einsatzstunde, so dass sich Fahrzeugkosten in Höhe von 9.065,68 € ergeben. Der Rückgriff auf Durchschnittswerte der Vorjahre relativiert die überdurchschnittlichen Fahrzeugkosten der vergangenen Winter.

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 werden 9.100,-- € eingestellt.

c) BETRIEBSKOSTEN FÜR SCHNEEPFLÜGE UND STREUGERÄT

Die Betriebskosten hierfür belaufen sich im Mittel auf 6.630,22 € pro Jahr. In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 werden 6.600,-- € eingestellt.

d) STREUGUT WINTERDIENST

Die Kosten für Silosalz ergeben sich aus dem Rechnungsergebnis des Sachkontos 543168 „Streugut für den Straßenwinterdienst“. Die durchschnittlichen Kosten belaufen sich auf 20.864,14 € pro Jahr (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre).

Der darin enthaltene Anteil für den Winterdienst an Kreuzungen und auf freien Strecken wird nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einbezogen. Auch die Kosten für Sacksalz und Lava, die in der Regel in anderen Bereichen eingesetzt werden, bleiben unberücksichtigt. Insgesamt wird ein Abschlag von 25 % vorgenommen, so dass sich für das Jahr 2018 voraussichtliche Kosten in Höhe von 15.648,11 € ergeben. Der Rückgriff auf Durchschnitts-

werte der Vorjahre mildert die entstandenen Kosten des Wintereinsatzes. Der Trend ist fallend.

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 werden **15.600,-- €** eingestellt.

e) Kalkulatorische Kosten

	Abschreibung	Restbuchwert	Verzinsung 5,90%
Feuchtsalzanlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<u>Salzsilos *</u>			
III. Silo	3.774,81 €	98.774,13 €	5.827,67 €
<u>Schneepflüge *</u>			
Unimog 2411	831,90 €	8.318,98 €	490,82 €
Container-LKW 9012	831,90 €	8.318,98 €	490,82 €
<u>Streugerät *</u>			
Unimog 2411	1.543,13 €	4.629,38 €	273,13 €
Greifer-LKW 9042	1.776,77 €	24.781,75 €	1.462,12 €
Summen	8.758,51 €		8.544,56 €

***Anmerkungen:**

Im Dezember 2011 wurden zwei neue Schneepflüge (für AC-2411 und AC-HZ 9012) angeschafft, deren Inbetriebnahme zum 01.12.2012 erfolgte. Alle anderen sich noch im Einsatz befindlichen Schneepflüge sind vollständig abgeschrieben.

Weiterhin sind bereits abgeschrieben: Feuchtsalzanlage, Streusalzsilos I + II sowie zwei weitere Streugeräte.

Im September 2016 wurde ein neues Streugerät (für AC-HZ 9042) angeschafft, dessen Inbetriebnahme zum 01.01.2017 erfolgte. Im Gegenzug wurde zum 01.01.2017 ein (abgeschriebenes) Streugerät außer Betrieb genommen und dient seitdem als „Ersatzteillager“ für das Streugerät Unimog 2411.

3. KOSTENZUSAMMENSTELLUNG UND KALKULATION DER GEBÜHR

	<i>Ergebnis 2016</i>	<i>Kalkulation 2017</i>	<i>Kalkulation 2018</i>	<i>v.H.</i>
Unternehmerentschädigung	48.926,24 €	52.700,00 €	83.400,00 €	64,3022%
Deponiekosten	6.502,65 €	9.000,00 €	20.200,00 €	15,5744%
manuelle Straßenreinigung	25.240,95 €	26.560,00 €	26.100,00 €	20,1234%
Zwischensumme (ohne Winterdienst)	80.669,84 €	88.260,00 €	129.700,00 €	100,000%
Personalkosten Winterdienst	49.765,39 €	46.510,00 €	48.100,00 €	49,7399%
Fahrzeugkosten	6.646,58 €	11.000,00 €	9.100,00 €	9,4102%
Betriebskosten	3.663,69 €	7.110,00 €	6.600,00 €	6,8250%
Streugut	9.984,02 €	17.450,00 €	15.600,00 €	16,1319%
Abschreibungen	7.995,99 €	9.776,09 €	8.758,51 €	9,0571%
Verzinsung Anlagekapital	6.750,96 €	7.678,75 €	8.544,56 €	8,8359%
Winterdienst	84.806,63 €	99.524,84 €	96.703,07 €	100,000%
Summe	165.476,47 €	187.784,84 €	226.403,07 €	100,000%
davon entfallen auf				
Sommerreinigung	55.428,89 €	62.240,00 €	103.600,00 €	45,7591%
manuelle Straßenreinigung	25.240,95 €	24.375,00 €	26.100,00 €	11,5281%
Winterdienst	84.806,63 €	98.096,95 €	96.703,07 €	42,7128%
Innere Verrechnung	12.577,95 €	13.400,00 €	13.800,00 €	
Umlage (Sommerreinigung)	4.213,18 €	4.441,34 €	6.314,76 €	45,7591%
Umlage (manuelle Reinigung)	1.918,58 €	1.739,36 €	1.590,88 €	11,5281%
Umlage (Winterdienst)	6.446,19 €	7.000,03 €	5.894,37 €	42,7128%
Gesamtkosten	178.054,42 €	201.184,84 €	240.203,07 €	
Sommerreinigung	59.642,07 €	66.681,34 €	109.914,76 €	64,84%
manuelle Straßenreinigung	27.159,53 €	26.114,36 €	27.690,88 €	6,04%
Winterdienst	91.252,82 €	105.096,98 €	102.597,44 €	-2,38%

nachrichtlich i.V. Bereich 4.1: 89.900,00 €

Gebührenbedarf (88,27 %)

Sommerreinigung (90%)	98.923,28 €
manuelle Straßenreinigung (75%)	20.768,16 €
Winterdienst (90%)	<u>92.337,70 €</u>
	212.029,14 €

städtischer Anteil (11,73 %)

28.173,94 €

240.203,08 €

Die Gebührenverteilung stellt sich wie folgt dar:

Sommerreinigung (ohne Winterdienst)

Kosten der Sommerreinigung	→	98.923,28 €	→	1,11 €
Frontmeter (wöchentl. Reinigung)		89.142,00 m		
				2017: 0,67 €
				65,67%

Manuelle Straßenreinigung (ohne Winterdienst)

Kosten der Handreinigung	→	20.768,16 €	→	4,18 €
Frontmeter (tägl. Reinigung)		4.970,00 m		
				2017: 4,29 €
				-2,56%

Winterdienst

Kosten des Winterdienstes	→	92.337,70 €	→	0,71 €
Frontmeter Winterdienst		129.624,00 m		
				2017: 0,75 €
				-5,33%

Für Grundstücke an Straßen, in denen mehrere Leistungen erbracht werden, sind die oben genannten Kostensätze zu addieren:

a) Sommerreinigung

1,11 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)	
+ 0,71 €	Winterdienst	
1,82 €	(Gebühr 2017: 1,42 €)	+40 Ct. / m
		28,17%

b) Manuelle Straßenreinigung

4,18 €	Handreinigung (ohne Winterdienst)	
+ 1,11 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)	
+ 0,71 €	Winterdienst	
6,00 €	(Gebühr 2017: 5,71 €)	+29 Ct. / m
		5,08%

<u>c) Winterdienst</u>	0,71 €	(Gebühr 2017: 0,75 €)	-4 Ct. / m
			-5,33%

Ergebnis Nachkalkulation 2016:

Sommerreinigung:	6.562,82 €
manuelle Straßenreinigung:	-714,92 €
Winterdienst:	12.841,15 €
	18.689,05 €

Ergebnis nach vollständiger Erstattung der Überschüsse aus 2016:**Sommerreinigung (ohne Winterdienst)**

Kosten der Sommerreinigung	→	<u>92.360,46 €</u>	→	1,04 €
Frontmeter (wöchentl. Reinigung)		89.142,00 m		
				2017: 0,67 € 55,22%

Manuelle Straßenreinigung (ohne Winterdienst)

Kosten der Handreinigung	→	<u>21.483,08 €</u>	→	4,32 €
Frontmeter (tägl. Reinigung)		4.970,00 m		
				2017: 4,29 € 0,70%

Winterdienst

Kosten des Winterdienstes	→	<u>79.496,55 €</u>	→	0,61 €
Frontmeter Winterdienst		129.624,00 m		
				2017: 0,75 € -18,67%

Für Grundstücke an Straßen, in denen mehrere Leistungen erbracht werden, sind die oben genannten Kostensätze zu addieren:

a) Sommerreinigung

1,04 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)	
+	0,61 €	Winterdienst
	1,65 €	(Gebühr 2017: 1,42 €)
		+23 Ct. / m 16,20%

b) Manuelle Straßenreinigung

4,32 €	Handreinigung (ohne Winterdienst)	
+	1,04 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)
+	0,61 €	Winterdienst
	5,97 €	(Gebühr 2017: 5,71 €)
		+26 Ct. / m 4,55%

<u>c) Winterdienst</u>	0,61 €	(Gebühr 2017: 0,75 €)	-14 Ct. / m -18,67%
-------------------------------	---------------	-----------------------	------------------------